

**EINWOHNERGEMEINDE
Lüsslingen-Nennigkofen**



Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 01. September 2016
in der Pfarrscheune Lüsslingen**

19.30 Uhr Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer!



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2016
3. Liegenschaften
 - 3.1 Gewerbeland (Genehmigung Kauf von GB Lüsslingen Nr. 57 inkl. Nachtragskredit zum Budget 2016)
 - 3.2 Gemeindearbeiter (Genehmigung Schaffung einer Stelle als Gemeindearbeiter Liegenschaftsbetreuung und Unterhalt)
4. Reglemente
 - 4.1 Gemeindeordnung (Genehmigung Abänderung GO)
 - 4.2 Dienst- und Gehaltsordnung (Genehmigung Abänderung Anhang 1 DGO (Einstufung))
5. Vereinbarungen/Verträge
 - 5.1 Oberstufe (Genehmigung Vertrag betr. Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige mit der Stadt Solothurn)
6. Bau- und Werkkommission
 - 6.1 Strassenbeleuchtung (Genehmigung Sanierung und Ergänzung Beleuchtung Ringstrasse (Etappe 1) inkl. Nachtragskredit zu Budget 2016)
7. Verschiedenes

An der Diskussion teilnehmen dürfen und stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in Lüsslingen-Nennigkofen angemeldet und im Stimmenregister eingetragen sind.

Die begründeten Anträge des Gemeinderates und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen ab Donnerstag, 25. August 2016 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Die Infobroschüre wird an alle Haushalte verteilt.

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
Herbert Schluep, Gemeindepräsident

Alle Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder auf der Homepage www.luesslingen-nennigkofen.ch (Gemeinde/Behörden & Politik → Gemeindeversammlung → 01.09.2016 (Anhänge)) heruntergeladen werden.

3. Liegenschaften

3.1 Gewerbeland (Genehmigung Kauf von GB Lüsslingen Nr. 57 inkl. Nachtragskredit zum Budget 2016)

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Seit vielen Jahren liegt das Gewerbegebiet linkerhand der Bahnhofstrasse in Lüsslingen zum grossen Teil ungenutzt brach. Die Parzelle ist im Besitz der SBB AG und ab dem Muttergrundstück GB Lüsslingen Nr. 57 wurden in der Vergangenheit Teile abparzelliert und verkauft (Projekt Jungen, Projekt Netzer-Bartlome) oder im Baurecht abgegeben (Parzelle GB Lüsslingen Nr. 1132, Lüthi Torbau). Das restliche Grundstück im Umfang von 154.37 Aren möchte die SBB AG nun definitiv verkaufen, nachdem das Problem mit den belasteten Böden (nach Abfallverordnung) mit der Firma Implenia AG geregelt werden konnte.

Ergebnis

Der Gemeinderat hat der SBB AG ein Kaufangebot über Fr. 1'250'000 vorgelegt, welches vom zuständigen Sachbearbeiter am 22. Juni 2016 angenommen wurde, vorbehalten bleibt noch die Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

Bei seinem Angebot ist der Gemeinderat von folgenden Überlegungen ausgegangen.

- Verkauf Strassenland gem. Vereinbarung SBB ca. 659 m ² x Fr. 80.-	Fr.	52'800.00
- Hecke von 461 m ² auf GB 1132; kann an die AZ nicht angerechnet werden	Fr.	0.00
- Baurecht Peter Lüthi GB 1132, 1'918 m ² x Fr. 140.-	Fr.	268'520.00
- Bebaubare Gewerbefläche 10'445 m ² x Fr. 140.-	Fr.	1'462'300.00
- Wald 1'954 m ²	Fr.	0.00
Total theoretischer Erlös Landverkauf	Fr.	1'783'620.00
./.. Aufwendungen Erschliessung	Fr.	480'311.95
./.. Aufwendungen Promotion, Verkauf, Gebühren ca.	Fr.	53'308.05
Total theoretischer Verkaufserlös	Fr.	1'250'000.00

Warum soll die Gemeinde dieses Land kaufen?

- Das Land liegt seit rund 40 Jahren in der Gewerbezone, bisher ohne grossen Nutzen für die Gemeinde.
- Mit dem Kauf kann die Gemeinde bestimmen, wer dort einen Betrieb ansiedeln kann.
- Die Gemeinde entscheidet über die Qualität der Ansiedlung.
- Bauland wird knapper. Das Grundstück ist nun erschlossen und liegt nahe an der Autobahnauffahrt, also an einer attraktiven Lage.
- Im neuen Räumlichen Leitbild, welches letztes Jahr genehmigt wurde, hat man sich zum Ziel gesetzt, Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze zu schaffen.
- Nicht zuletzt geht es auch um neue Steuererträge.

- Durch das neue Raumplanungsgesetz herrscht im Moment ein Baulandmoratorium, d.h. es darf nur Land eingezont werden, wenn im gleichen Mass Land ausgezont wird. Falls alle Stricke reissen und kein Interesse besteht, könnte diese Parzelle, oder Teile davon, dem Kanton oder einer anderen Gemeinde angeboten werden (zu unserem Aufwand); das Land bliebe dann in unserem Eigentum, würde aber ausgezont, gegen entsprechende Abgeltung.
- Die Zinse sind so tief wie noch nie. Der Gemeinde liegt ein Finanzierungsangebot zu einem Zins von 0.25 % vor. Für das nötige Darlehen in der Höhe von Fr. 1'250'000 beträgt der jährliche Zins Fr. 3'125.

Dieses Land soll kein Renditeobjekt für die Gemeinde werden, Ziel ist es aber, dass am Schluss die Rechnung aufgeht und kein Minusgeschäft entsteht.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vom Gemeinderat am 04. Juli 2016 beschlossene Antrag zum Kauf von GB Lüsslingen Nr. 57 (inkl. GB Lüsslingen Nr. 1132) von der SBB AG zu einem Preis von Fr. 1'250'000 und spricht den dafür nötigen Nachtragskredit zum Budget 2016.

3.2 Gemeindearbeiter (Genehmigung Schaffung einer Stelle als Gemeindearbeiter Liegenschaftsbetreuung und Unterhalt)

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Schon seit längerem bestand die Absicht, die Hauswartaufgaben und die Pflege der Liegenschaftsumgebungen zusammenzulegen und mit anderen kleineren Aufgaben zu koordinieren.

Ende Jahr werden Rita und Hansjörg Lemp ihre langjährige Tätigkeit als Abwarte der Mehrzweckhalle (MZH) beenden und es muss eine Nachfolgelösung gefunden werden. Auch der langjährige Brunnenmeister Felix Isch wird seine Tätigkeit per Ende Amtsperiode abgeben. Diese beiden Demissionen wurden zum Anlass genommen, per 01.01.2017 eine Stelle als Gemeindearbeiter zu schaffen.

Natürlich wurde im Vorfeld auch überprüft, ob eine Auftragsvergabe für den Umgebungsunterhalt der Gemeindeliegenschaften an einen Dritten allenfalls günstiger wäre. Diese Variante käme die Gemeinde aber teurer zu stehen.

Zudem hat es sich gezeigt, dass eine Aufgabenverteilung auf kleinere Pensen oder nebenamtliche Funktionäre die Führung erschweren und zu Doppelspurigkeiten bei Anschaffungen etc. führen.

Ergebnis

Mit dieser neuen Stelle möchte man die Abläufe vereinfachen. Die verschiedenen Stellen (Verwaltung, Liegenschaftsbenützer) hätten tagsüber einen Ansprechpartner. Diese neue Stelle soll folgendes umfassen:

Pensum

Bereich	Pensum neu	Pensum alt	
MZH innen	25%	21%	
Unterhalt Liegenschaftsumgebungen* und Grünflächen	30%	4.5% 7% 5 % Rest	Grünflächen Ne MZH aussen Pfarrscheune aussen Drittvergaben
Restliche Arbeiten: Brunnenmeister, kleinere Reparaturen, Unterhalt Regenrinnen, Schächte etc. Unterhalt Robidog, Aufhängen Fahnen	15%	Bis anhin teilweise Drittvergaben oder Entlohnung nach Stundenansatz	

* MZH, Pfarrscheune, Bürgerhaus, Gemeindehaus, Schulhaus N, Grünflächen an Dorfstrasse N

Gesamthaft ist ein Pensum von **70 %** geplant.

Anforderungen

Zu Beginn wird der Stelleninhaber viel Aufbauarbeit leisten müssen.

Die Arbeiten müssen koordiniert werden, ebenfalls der Unterhalt der diversen Geräte und Maschinen sowie der Einkauf von Ersatz- und Verbrauchsmaterial.

Der neue Stelleninhaber muss daher Erfahrungen im Gebäude- und Umgebungsunterhalt mitbringen und sehr flexibel sein, da die Stelle grossen saisonalen Schwankungen unterliegen wird. Im Bereich Verwaltung muss er gewisse Kenntnisse vorweisen können (EDV-Anwendung, Budget, Offertwesen, Einkauf, Rechnungskontrolle).

Damit er die Tätigkeit als Brunnenmeister ausüben kann, muss er einen Wasserwart-Kurs besuchen.

Lohnkosten

Diese Drittkosten, Löhne und Stundenaufwände sollen neu durch die Gemeindearbeiter-Stelle abgedeckt werden.

	Drittkosten Umgebungsunterhalt	Drittkosten baulicher Unterhalt	Gehälter und Stunden	Löhne Abwarte	Total Kosten
2014	10'285	850	13'173.10	23'716.47	48'024
2015	12'433	2'012	12'994.00	23'955.08	51'394

Gemäss Einstufung in der Dienst- und Gehaltsordnung ist für diese Stelle folgende Lohnspannbreite vorgesehen (bei 70 %)

	Erfahrungsstufe 0 Minimum	Erfahrungsstufe 16 Maximum
Lohnklasse 12	41'732	51'196
Lohnklasse 13	43'799	52'997
Lohnklasse 14	46'176	55'647
Lohnklasse 15	48'305	58'449

Anschaffungen

Fürs Budget 2017 sind folgende Anschaffungen vorgehen:

- Arbeits- und Schutzkleider einmalig Fr. 2'000 Konto 6153.3112.00
- Kommunalfahrzeug Fr. 25'000 Konto 6153.5061.00

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 17. August 2016 beschlossene neue Stelle eines Gemeindearbeiters im Umfang von 70 %. Stellenantritt ist der 01.01.2017.

4. Reglemente

4.1 Gemeindeordnung (Genehmigung Abänderung GO)

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 bedingte eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO). Zudem wurde der eine oder andere Passus weggelassen, der noch im Zusammenhang mit der Fusion nötig war.

Ein weiterer Grund für die Änderung der GO ist die vorgesehene neue Stelle eines Gemeindearbeiters/einer Gemeindearbeiterin. Genauer dazu wurde bereits im Antrag „Genehmigung Schaffung einer Stelle als Gemeindearbeiter Liegenschaftsbetreuung und Unterhalt“ erklärt, der vorstehend traktandiert ist.

Bei der Überarbeitung stützte man sich auf die Muster-GO des Kantons. Die GO wurde vom Kanton bereits vorgeprüft.

Diese Vorlage wurde bereits an der Rechnungs-Gemeindeversammlung (GV) vorgelegt, vom Souverän aber auf Antrag hin auf die ausserordentliche GV vom 01.09.2016 vertagt. Hier nun nochmals das Ergebnis und der Antrag.

Ergebnis

Folgendes wurde angepasst:

In § 4 Abs. 1 wurde die Meldepflicht bei einem Zuzug in die Gemeinde besser formuliert und Abs. 3 ersatzlos gestrichen, da er nicht mehr gültig ist.

In § 12 wurde neu Abs. 2 hinzugefügt, der den Ausschluss der Öffentlichkeit in wichtigen Fällen regelt.

In § 24 wurde eine kleine Anpassung bei den Gemeinderats-Ressorts vorgenommen.

In § 34 Abs. 2 wurde lit. j) neu angefügt. Dies ist für die neue Gemeindearbeiter-Stelle nötig.

Die fürs HRM2 nötigen Anpassungen wurden umgesetzt. Dies betrifft vor allem den neu eingeschobenen § 39, der den Finanzhaushalt betrifft, sowie § 43, der die Rechnungsprüfung regelt. Weiter wurde der Begriff „Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzt.

In § 41 wurden die Abgabetermine für die Budgeteingaben neu geregelt. Weiter wurde § 42 mit § 23 Abs. 3 harmonisiert.

Weiter wurde das Beschwerderecht in § 45 Muster-GO angepasst.

Die restlichen Anpassungen sind eher redaktioneller Art.

Die geänderte GO wurde vom Amt für Gemeinden bereits vorgeprüft.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 17. August 2016 beschlossene Abänderung der Gemeindeordnung, welche per 01. Juli 2016 in Kraft tritt.

4.2 Dienst- und Gehaltsordnung (Genehmigung Abänderung Anhang 1 DGO (Einstufung))

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Auch diese Vorlage wurde bereits an der Rechnungs-Gemeindeversammlung (GV) vorgelegt, vom Souverän aber auf Antrag hin auf die ausserordentliche GV vom 01.09.2016 vertagt, da die Zahlen zur Gemeindearbeiterstelle noch nicht vorlagen.

Damit die Stelle des Gemeindearbeiters im geplanten Umfang geschaffen werden kann, muss die nötige Einstufung im Anhang 1 der DGO vorgesehen werden.

Ergebnis

Das Pensum von 70 % soll lohnmässig in den Lohnklassen 12-15 angesiedelt werden. Die Einstufung erfolgt bewusst etwas höher als jene der Abwarte (LK 10-14, übrige Angestellte), denn es wird eine hohe zeitliche Flexibilität und Selbständigkeit vorausgesetzt.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 17. August 2016 beschlossene Abänderung des Anhangs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (Einstufung).

5. Vereinbarungen/Verträge

5.1 Oberstufe (Genehmigung Vertrag betr. Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige mit der Stadt Solothurn)

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Mit der Sek1-Reform traten auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 neue Verträge mit der Stadt Solothurn in Kraft, damals noch je mit den beiden Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen sowie einer mit der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus. Trotz Fusion wurden die beiden identischen Verträge nicht in einen neuen überführt.

Mit dem neuen Finanzausgleich und Lastenausgleichsgesetz (FILAG EG) hat sich nun aber die Ausgangslage bei den Schulgeldern bzw. bei den Schulsубventionen grundsätzlich verändert. Früher gab es pro Schülerstufe ein Schulgeld und je nach Finanzkraft der Einwohnergemeinde wurden die Bildungskosten mit einer höheren oder tieferen kantonalen Subvention unterstützt.

Das neue Abrechnungsmodell stützt sich bei den Schulgeldern neu auf den sogenannten RSA-Tarif (RSA = Regionales Schulabkommen), der für jede Stufe abgestimmt die Kosten festlegt. Pro Schüler leistet der Kanton an die Schulgeldkosten neu eine fixe Schülerpauschale im Umfang von 38 % des Schulgeldes nach RSA. Die neue Regelung wurde per 01.01.2016 in Kraft gesetzt, somit drängt sich auch eine entsprechende Anpassung des Vertrages mit der Stadt Solothurn auf.

Ergebnis

Die Kinder aus Lüsslingen-Nennigkofen besuchen die Oberstufe in der Stadt Solothurn und das soll auch in Zukunft so bleiben. Daher hat der Gemeinderat für den Wunsch der Stadt Solothurn, den neuen Vertrag rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft treten zu lassen, auch Verständnis.

Der neue Vertrag regelt vor allem die finanzielle Seite des Vertrages neu und bringt keine Mehrkosten mit sich. Lediglich die Regelung zum Besuch der Musikschule Solothurn fällt aus dem neuen Vertrag. Dieser Bereich soll in einem separaten Vertrag geregelt werden, diese Verhandlungen laufen noch.

Der neue Vertrag mit der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ist übrigens identisch mit unserem.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vom Gemeinderat am 04. Juli 2016 beschlossenen Vertrag betr. Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige mit der Stadt Solothurn, der rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft tritt.

6. Bau- und Werkkommission

6.1 Genehmigung Sanierung und Ergänzung Strassenbeleuchtung Ringstrasse (Etappe 1) inkl. Nachtragskredit zu Budget 2016

(Die detaillierten und gemäss den Mitwirkungsbeiträgen überarbeiteten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Im Bereich Ringstrasse und Einmündung Gehrstrasse besteht im Bereich des Elektronetzes ein Sanierungsbedarf. Aus diesem Grund plant die Elektra Genossenschaft Nennigkofen in diesem Bereich eine Entflechtung des Netzes.

Ergebnis

Im Zusammenhang mit der Entflechtung Ringstrasse (ab Käserei bis zu Liegenschaft Anton Stalder, Gehrstrasse) soll auch die Strassenbeleuchtung saniert werden. Dabei sollen die Kabel und die Rohranlage erneuert, die bestehenden Kandelaber auf LED umgerüstet sowie zu Beginn der Gehrstrasse ein neuer Kandelaber gesetzt werden.

Dafür ist ein Nachtragskredit von Fr. 50'000 notwendig (Konto 6150.5010.29).

Die Elektra plant den Baubeginn für Mitte September.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Sanierung und Ergänzung der Strassenbeleuchtung Ringstrasse 1 (Etappe 1) inklusive den dafür nötigen Nachtragskredit von Fr. 50'000 zum Budget 2016.

INFORMATIONEN AUS GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND DER VERWALTUNG

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt während der Herbstferien ab Montag, 10. Oktober bis und mit Freitag, 14. Oktober 2016 geschlossen.

Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten

Im Gegensatz zu Wohnsitzbestätigungen können Beglaubigungen in der Verwaltung nur von der Gemeindeschreiberin ausgeführt werden. Da die Gemeindeschreiberin während der Schalteröffnungszeiten nicht immer frei oder vor Ort ist, wird um rechtzeitige telefonische Voranmeldung gebeten.

Beglaubigungen können auch von einem Notar oder von der Amtschreiberei Solothurn ausgeführt werden.

Gemeindewerk für Privatpersonen

An den Samstagen vom **05. und 11. November 2016** sollen kleine Unterhaltsarbeiten auf dem Gemeindegebiet ausgeführt werden.

Die Teilnahme steht für Personen ab 18 Jahren und bis zum Erreichen des Pensionsalters offen.

Treffpunkt jeweils **13.00 Uhr** beim Gemeindehaus Nennigkofen.

Dauer bis ca. 15.00 Uhr.

Anmeldung bis jeweils Freitag bei Jürg Knörr, Tel. 078 638 19 05, Gemeindewerkmeister.

Budget-Gemeindeversammlung

Die Budget-Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 08. Dezember 2016 um 19.30 Uhr in der Pfarrscheune statt.